



Ring landwirtschaftlicher Betriebsleiter e.V.

Beratungsring Ackerbau

Röchlingstr. 1, 67663 Kaiserslautern

Rundschreiben 01-2021 - 07.01.2021

Investitionsförderprogramm Landwirtschaft bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Nützliche Hinweise zur Förderung (ohne Gewähr!):

Antragstellung:

- Maschine aus der Positivliste heraussuchen
- Rücksprache mit der Hausbank zwecks Kreditvergabe
- Onlineantrag stellen, ausdrucken, unterschreiben
- Onlineantrag zur Hausbank bringen
- Die Hausbank sendet den Antrag (mit den notwendigen Unterlagen) an die landwirtschaftliche Rentenbank

- Das Antragsverfahren startet am Montag, den 11. Januar **um 12:00 Uhr**
- Förderfähig sind Betriebe, die wenigstens 2 Jahre existieren und deren Betriebsleiter eine qualifizierte Ausbildung von mindestens einem Jahr nachweisen kann (mindestens staatlich geprüfter Wirtschaftler oder einjährige Fachschule o.ä.), Gehilfenprüfung reicht nicht.
- In einer **GbR** muss **einer** der beteiligten die Qualifikation nachweisen
- Der Zeitraum zwischen Online-Antrag und endgültiger Einreichung durch die Hausbank darf maximal 8 Wochen betragen
- Ist nach Stellung des Online-Antrages und vor Einreichung durch die Hausbank ein Förderstopp verhängt, wird das laufende Verfahren trotzdem bearbeitet
- Da Bruttobeträge gefördert werden (inklusive Mehrwertsteuer), müssen pauschalierende Betriebe eine Bescheinigung des Steuerberaters nachweisen
- Bei Bauvorhaben muss bei der Antragstellung eine Baugenehmigung vorliegen, eine Bauvoranfrage reicht nicht.

Förderung von Güllelagerstätten:

- Es muss Lagerkapazität von mindestens 9 Monaten nachgewiesen werden
- Auch Ackerbaubetriebe können Güllelagerstätten bauen, wenn sie Gülle im eigenen Betrieb verwenden (keine Vermietung!)
- Güllelagerstätten für Biogasanlagen werden nicht gefördert.
- Im Antragsverfahren ist der Lagerkapazitätsrechner zu nutzen (ist unabhängig von der DüVo)
- Bei Güllelagerstätten und anderen Bauten werden die Gesamtkosten inklusive Nebenkosten (Architekten, Baubegleiter etc.) gefördert, die jedoch maximal 10% der Gesamtsumme betragen dürfen.
- Es werden zunächst keine Güllelagerstätten aus Stahl gefördert (fehlende DIN-Norm)
- Silo-Platten sind nicht förderfähig.
- Güllelagerstätten im Zusammenhang mit einem Stallbau sind **nicht** förderfähig.

Maschineninvestitionen

- Eine 40-prozentige Förderung von Maschinen ist nur möglich, wenn diese im eigenen Betrieb verwendet werden und keinerlei Mieteinnahmen erzielen. Der Antragsteller versichert dieses durch eine Eigenerklärung (Kontrollen sind möglich)
- Sobald Maschinen im Lohn eingesetzt werden, erhalten diese nur noch eine 20 prozentige Förderung gemäß der für Lohnunternehmen.
- Lediglich gelegentliche kostenfreie Nachbarschaftshilfe ist möglich.
- Bei Güllefässern werden nur Pump-Tankfässer gefördert, der Förderschwerpunkt liegt aber auf der Ausbringungstechnik. Diese muss mindestens mit Schleppschuh erfolgen, Schleppschlauch-Verteiler sind nicht förderfähig.
- Keine Förderung von Miststreuern
- Keine Förderung von Gebrauchtmaschinen
- Bruchteilsgemeinschaften sind nicht förderfähig
- Die Zweckbindungsfrist für Maschinen beträgt 5 Jahre
- Injektionsgeräte zur Cultan-Düngung sind förderfähig
- GPS-Technik im Zusammenhang mit Düngerstreuer oder Feldspritze ist förderfähig, separat jedoch nicht.
- Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung mit kontrollierter Tiefenführung sind förderfähig (auch Striegel).
- Nicht auf der Positivliste stehende Maschinen müssen vom Hersteller dafür beantragt werden, wenn sie gefördert werden sollen.
- Maschineninvestitionen müssen voraussichtlich bis zum 31.10.2021 (im ersten Antragsverfahren) abgerechnet sein (Lieferfrist).
- Eine Inzahlungnahme von Altmaschinen sollte auf getrennte Rechnung erfolgen, da sonst nur der Zuzahlungsbetrag gefördert wird.

Die obigen Hinweise sind übernommen aus einem mündlichen Vortrag ohne Unterlagen (ohne Gewähr!). Lesen Sie bitte auch die Hinweise und die Fragen und Antworten auf der Website der Landwirtschaftlichen Rentenbank und fragen Sie Ihre Hausbank.

Anmerkung:

Man kann mutmaßen, dass einerseits gängige Neumaschinen wie Feldspritze, Düngerstreuer und Güllefass möglicherweise nicht mehr fristgerecht lieferbar sind, es vermutlich kaum noch Rabatte gibt, und der Gebrauchtmaschinenmarkt eventuell gut gefüllt sein wird. Da stellt sich die Frage, ob sich der Verzicht auf den Zuschuss für eine überteuerte Maschine noch rechnet, oder ob nicht der Kauf einer gut erhaltenen Gebrauchtmaschine mindestens ebenso rentabel ist.

Mit freundlichem Gruß
Knut Behrens, Norbert Rothhaar,
Achim Schröer, Maximilian Stork,